

# Revision der normativen Grundlagen der EV Energieversorgung Biberist

## Synoptische Darstellung

Ursprüngliche Fassung	Revidierte Fassung
<p><b>Statuten</b> beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28.04.05</p> <p>genehmigt durch den Regierungsrats des Kantons Solothurn am 16.08.05</p>	<p><b>Statuten</b> Dargestellt werden nur diejenigen Bestimmungen, die eine Änderungen erfahren. <b>Neuformulierungen</b> und <del>Streichungen</del> sind entsprechend hervorgehoben.</p> <p>Die in den Statuten und den anderen Erlassen verwendete Abkürzung <b>EV</b> soll durch die gebräuchliche Abkürzung <b>EVB</b> ersetzt. In der nachfolgenden synoptischen Darstellung wird diese rein redaktionelle Änderung aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht gesondert dargestellt.</p> <p>Die in anderen Erlassen (z. B. Gemeindeordnung oder Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren) vorzunehmenden Anpassungen werden am Ende der synoptischen Darstellung mit <b>Fremdänderung</b> bezeichnet.</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.</p>	
<p><b>§ 1 Bestand</b></p> <p>Unter der Firma „EV Energieversorgung Biberist“ (EV) besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist (EGB) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Biberist.</p>	
<p><b>§ 2 Zweck</b></p>	<p><b>§ 2 Zweck</b></p>

<p><sup>1</sup> Die EV beliefert Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand; Wiederverkäufer) ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie.</p> <p><sup>2</sup> Die EV erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze. Sie stellt unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die EV beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.</p> <p><sup>4</sup> Die EV kann weitere beratende Aufgaben im Bereich der Energieversorgung übernehmen.</p> <p><sup>5</sup> Die EV kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.</p> <p><sup>6</sup> Die EV ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern, bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.</p> <p><sup>7</sup> Die EV kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.</p>	<p><sup>1</sup> Die EV beliefert Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand; <del>Wiederverkäufer</del>) ausreichend, regelmässig und sicher, <del>auf nichtdiskriminierende Weise</del> und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie.</p> <p><sup>2</sup> Die EV erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze. Sie stellt unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die EV beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.</p> <p><sup>4</sup> Die EV kann weitere <del>beratende</del> Aufgaben <b>und Dienstleistungen</b> im Bereich der <del>Energie</del> Versorgung übernehmen.</p> <p><sup>5</sup> Die EV kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.</p> <p><sup>6</sup> Die EV ist berechtigt, zur <del>die</del> Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich <del>umfassend auszulagern, bzw. qualifizierte Dritte damit</del> zu beauftragen.</p> <p><sup>7</sup> Die EV kann <b>im Rahmen ihres Zweckes</b> Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.</p>
<p><b>§ 3 Finanzierung</b></p>	

<p>Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der EGB, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.</p>	
<p><b>§ 4 Kaufmännische Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die EV wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die EV führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen beachtet.</p>	<p><b>§ 4 Kaufmännische Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die EV wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die EV führt für den Bereich <b>Energieversorgung Netz und Energie</b> sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen <del>müssen</del> <b>muss</b> getrennte <del>Bilanzen und Sparten-</del> <b>Bilanzen und Sparten-</b>erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. <b>Die Rechnungsablage der EV umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang.</b> Für die Rechnungslegung <b>gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR) und die spezifischen bundesrechtlichen Vorschriften für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen</b> <del>werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen beachtet.</del></p>
<p><b>§ 5 Stromverkauf</b></p> <p>Die EV erhebt keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.</p>	<p><b>§ 5 Stromverkauf aufgehoben</b></p> <p><del>Die EV erhebt keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.</del></p>
<p><b>§ 6 Verhältnis zur EGB</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet die EV der EGB einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die EV diese Leistungen bei der Gemeindeverwaltung bezieht.</p>	<p><b>§ 6 Verhältnis zur EGB</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. <del>Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet die EV der EGB einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die EV diese Leistungen bei der Gemeindeverwaltung bezieht.</del></p>

<p><sup>2</sup> Die EV bezahlt der EGB für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine marktgerechte Konzessionsgebühr.</p> <p><sup>3</sup> Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EV werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EV. Sie wird jeweils gemäss Konzessionsvertrag angepasst.</p>	<p><sup>2</sup> Die EV bezahlt der EGB für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine marktgerechte Konzessionsgebühr.</p> <p><sup>3</sup> Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EV werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der Konzessionsgebühr <b>ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EV und bemisst sich nach dem Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung</b> wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EV. Sie wird jeweils gemäss Konzessionsvertrag angepasst.</p>
<p><b>§ 7 Tarife und Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EV einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EV einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EV in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.</p>	<p><b>§ 7 Tarife Beiträge und Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EV <del>einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.</del> <b>Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die EV</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Grundeigentümerbeiträge</b></li> <li><b>2. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge</b></li> <li><b>3. Wiederkehrende Gebühren für Stromlieferung und Netznutzung (Benutzungsgebühren)</b></li> <li><b>4. Verwaltungsgebühren</b></li> </ol> <p><sup>2</sup> <del>Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EV einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unter-</del></p>

	<p>nehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen. <b>Unter dem Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen sollen die Beiträge und Gebühren den Aufwand für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung ermöglicht.</b></p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EV in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze. <b>Die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und Verwaltungsgebühren werden im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.</b></p> <p><sup>4</sup> Die Erhebung des Entgelts für die Stromlieferung und die Netznutzung (Benutzungsgebühren) erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenvorschriften. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts. Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in der Tarifübersicht publiziert. Diese wiederkehrenden Gebühren sollen der EV einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung, die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr sowie eine marktübliche Verzinsung von allfälligen Darlehen und/oder Dotationskapital an die Gemeinde ermöglichen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, diese Gebühren gemäss den vorstehenden Grundsätzen festzulegen.</p>
--	---

	<p><b>§ 7<sup>bis</sup> Anschluss- und Lieferbedingungen der EV (ALB)</b></p> <p><b><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Anschluss- und Lieferbedingungen der EV (ALB), in welchen das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und der EV geregelt ist.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die ALB geben die gesetzlichen sowie branchenspezifischen übergeordneten Vorgaben wieder, bei welchen für die EV kein eigener Handlungsspielraum besteht. Die ALB dürfen den übergeordneten Vorgaben nicht widersprechen und der Verwaltungsrat hat diese entsprechend den übergeordneten Vorgaben aktuell zu halten.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Zusätzlich kann der Verwaltungsrat in folgenden Bereichen, bei welchen die EV aufgrund der übergeordneten Vorgaben eigenen Handlungsspielraum hat, Regelungen erlassen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. <u>Betreffend den Kreis der den ALB unterliegenden Personen</u>: Als Kunde der EV gilt grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache bzw. diejenige Person, die Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EV bezieht oder einspeist. Die ALB können für besondere Verhältnisse (z. B. Miet-, Pacht- oder Baurechtsverhältnisse etc.) festlegen, wer als Kunde der EV gilt.</b></li><li><b>2. <u>Betreffend die Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Kunden und EV</u>: Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EV oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung elektrischer Energie. Die ALB können vorsehen, dass die Aufnahme der Energielieferung von der vorgängigen Bezahlung von</b></li></ol>
--	---

	<p>Vorleistungen (Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge etc.) abhängig gemacht wird. Sie können zudem eine Bewilligungspflicht für die Abgabe der Energie an Dritte vorsehen.</p> <p>Die ALB regeln die Kündigungsmodalitäten (Fristen, Formvorschriften etc.) für die Beendigung des Rechtsverhältnisses sowie die Kostentragungspflicht bei leerstehenden Gebäuden.</p> <p>3. <u>Betreffend die Voraussetzungen für die Bewilligung von Netzanschlüssen und die Erstellung der Anschlussleitung und des Netzanschlusses (inkl. Definition der Grenzstellen und Kostentragung)</u>: Der Anschluss an das Verteilnetz der EV unterliegt der Bewilligungspflicht durch die EV. Die ALB legen die Grenzstelle fest und regeln die Modalitäten des Bewilligungsverfahrens (Form, Frist, beizubringende Unterlagen). Die EV bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung (Leitungsführung, Kabelquerschnitt, Ort der Hauseinführung, Standorte des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte, Anforderungen an die Zugänglichkeit etc.).</p> <p>Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der EV das kostenlose Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Gleiches gilt für das Aufstellen von Verteil- oder Trennkabinen. Der EV steht das Recht zu, diese Nutzungsrechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Die ALB regeln die Modalitäten für die Erstellung bzw.</p>
--	--

	<p>Verstärkung der Anschlussleitungen sowie notwendige Anpassungen an einem bestehenden Anschluss aufgrund von Bauvorhaben auf der Liegenschaft des Kunden (z. B. Verlegung von Leitungen). Für diese Kosten hat der Kunde aufzukommen.</p> <p>4. <u>Betreffend die Bedingungen zur Netznutzung (inkl. Regelungen zum Bezug von Blindenergie)</u>: Die ALB regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für den Netzbetrieb. Die EV ist ermächtigt, auf Kosten der Kunden die zum Schutz eines sicheren Netzbetriebes notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Mitbenutzung des Verteilnetzes durch Dritte untersteht der Bewilligungspflicht. Die EV ist berechtigt, die bezogene Blindenergie in Rechnung zu stellen.</p> <p>5. <u>Betreffend die Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)</u>: Die ALB enthalten unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Branchenrichtlinien Bestimmungen über die Messung der transportierten Energie und der Installation der Messeinrichtungen. Die Wahl des Übertragungsmediums obliegt der EV. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und stellt den notwendigen Platz für Zähler und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Arbeiten an Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EV vorgenommen werden. Die ALB sehen vor, wie vorzugehen ist, wenn die Anzeige der Messeinrichtung fehlerhaft ist. Abrechnungen sind rückwirkend höchstens auf die Dauer von 5 Jahren zu korrigieren. Bei Verlusten durch Erdschluss, Kurzschluss oder anderen Ur-</p>
--	---



	<p>sachen besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.</p> <p>6. <u>Betreffend Einschränkungen in der Energielieferung (sowie die daraus resultierenden Haftungsfrage) und die Voraussetzungen über die Einstellung der Energielieferung (insbesondere bei Verstößen gegen die ALB und der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen):</u> Die ALB legen die Voraussetzungen fest, unter denen die EV berechtigt ist, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, namentlich bei höherer Gewalt, ausserordentliche Vorkommnisse, betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalt aber auch bei Verstößen der Kunden gegen die ihnen auferlegten Pflichten, insbesondere Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen etc. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energieabgabe oder Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder störenden Oberschwingungen im Netz.</p> <p>7. <u>Betreffend die Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten:</u> Die Festlegung der Tarife erfolgt nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben und der kommunalen Regelung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Die ALB Regeln die Modalitäten der Rechnungsstellung (Periodizität, Zahlungsfristen, Mahnwesen, Mahngebühren). Die EV ist ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.</p>
--	--

<p><b>§ 8 Enteignungsrecht</b></p> <p>Die EV verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, bzw. 17. Mai 1992.</p>	<p><b>§ 8 Enteignungs- und Verfügungsrecht</b></p> <p>Die EV verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, bzw. 17. Mai 1992. <b>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die EV in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten über ein Verfügungsrecht.</b></p>
<p><b>§ 9 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung der EGB übt die Oberaufsicht über die EV aus.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGB alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung der EGB beschliesst die Statuten der EV und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EV.</p>	<p><b>§ 9 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung der EGB übt die Oberaufsicht über die EV aus.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGB alljährlich der Geschäftsbericht mit der <b>Jahresrechnung Bilanz und Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung</b> Prüfung und zur <del>Genehmigung</del> vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung der EGB beschliesst die Statuten der EV <del>und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EV.</del> <b>Über Abschluss und Änderung des Konzessionsvertrages befindet der Gemeinderat.</b></p>
<p><b>§ 10 Haftung</b></p> <p>Für Verbindlichkeiten der EV haftet das Vermögen des Unternehmens. Eine Haftung der EGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	
<p><b>II. Organe</b></p> <p><b>A. Allgemeines</b></p> <p><b>§ 11 Organe</b></p> <p>Organe der EV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verwaltungsrat (VR)</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geschäftsleitung (GL)</li> <li>- die Revisionsstelle</li> </ul>	
<p><b>§ 12 Abberufung und Verantwortlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des VR oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der VR kann die Mitglieder der GL jederzeit abberufen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>	
<p><b>B. Verwaltungsrat</b></p> <p><b>§ 13 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der VR besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des VR ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation.</p> <p><sup>2</sup> Wahlbehörde ist der Gemeinderat.</p>	<p><b>B. Verwaltungsrat</b></p> <p><b>§ 13 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der VR besteht aus <del>mindestens</del> drei <b>bis fünf</b> Mitgliedern. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des VR ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation.</p> <p><sup>2</sup> Wahlbehörde ist der Gemeinderat.</p>
<p><b>§ 14 Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des VR fällt mit derjenigen der Behörden der EGB zusammen. Die Neuwahlen sind jeweils mit den Kommissionswahlen vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	
<p><b>§ 15 Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der VR wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn ein Mitglied des VR dies schriftlich verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.</p>	

<p><sup>2</sup> Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.</p> <p><sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom VR zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p><b>§ 16 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an der Verwaltungsratssitzung durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der VR auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.</p> <p><sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p>	
<p><b>§ 17 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom VR erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:</p>	<p><b>§ 17 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom VR erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung <b>und des Gemeinderates.</b></p> <p><sup>2</sup> Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konstituierung</li> <li>2. Wahl der GL sowie Bestimmung des Vorsitzenden der GL.</li> <li>3. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.</li> <li>4. Festlegung der Geschäftspolitik.</li> <li>5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.</li> <li>6. Erlass des Reglementes über die Abgabe und Rücklieferung von Energie.</li> <li>7. Entscheid über neue Dienstleistungen, Beteiligungen und Kooperationen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.</li> <li>8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Dritten.</li> <li>9. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</li> <li>10. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.</li> <li>11. Erlass eines Personalreglementes, sofern eigenes Personal angestellt wird.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der VR hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Delegation der operativen Führung an Dritte bzw. Beauftragung Dritter mit der operativen Führung.</li> <li>2. Bestimmung der Vertreter der EV in Organisationen und</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konstituierung</li> <li>2. Wahl der GL sowie Bestimmung des Vorsitzenden der GL</li> <li>3. Genehmigung des <del>Voranschlages</del> <b>Budgets</b> sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.</li> <li>4. Festlegung der Geschäftspolitik.</li> <li>5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.</li> <li>6. Erlass der Anschluss- und Lieferbedingungen <del>des Reglementes über die Abgabe und Rücklieferung von Energie.</del></li> <li>7. Entscheid über neue Dienstleistungen, Beteiligungen und Kooperationen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.</li> <li>8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Dritten.</li> <li>9. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</li> <li>10. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.</li> <li>11. Erlass eines Personalreglementes, sofern eigenes Personal angestellt wird.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der VR hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Delegation der operativen Führung an Dritte bzw. Beauftragung Dritter mit der operativen Führung.</li> <li>2. Bestimmung der Vertreter der EV in Organisationen und</li> </ol>
--	---

<p>Verbänden.</p> <p>3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist.</p> <p>4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist.</p>	<p>Verbänden.</p> <p>3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung für <b>Investitionen</b> und von Aufwendungen der <b>laufenden Erfolgsrechnung</b> Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist. <b>Investitionen, welche den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen, sind von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist zu beschliessen.</b></p> <p>4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist.</p>
<p><b>§ 18 Unterschriftenregelung</b></p> <p><sup>1</sup> Der VR bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Die Unterschrift soll ausschliesslich kollektiv zu zweien erteilt werden.</p>	
<p><b>C. Geschäftsleitung</b></p> <p><b>§ 19 Geschäftsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die GL besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der GL obliegt die operative Führung der EV.</p> <p><sup>3</sup> Die GL untersteht dem VR.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorsitzende der GL nimmt an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die GL vertritt das Unternehmen nach aussen.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen sind die Befugnisse der GL im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	

<p><b>D. Revisionsstelle</b></p> <p><b>§ 20 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat der EGB wählt als Revisionsstelle für die EV eine anerkannte Revisionsgesellschaft.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem VR zu Handen der Behörden der EGB Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p><b>D. Revisionsstelle</b></p> <p><b>§ 20 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. <b>Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat der EGB wählt als Revisionsstelle für die EV eine <b>befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe anerkannte</b> Revisionsgesellschaft.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem VR zu Handen der Behörden der EGB Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>
<p><b>III. Personal</b></p> <p><b>§ 21 Anstellung; Rechte und Pflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal ist grundsätzlich öffentlichrechtlich anzustellen. Der VR kann in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten des Personals werden vom VR im Personalreglement geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal ist bei der gleichen Pensionskasse wie das Verwal-</p>	<p><b>III. Personal</b></p> <p><b>§ 21 Anstellung; Rechte und Pflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen. <del>Der VR kann in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten des Personals werden vom VR im Personalreglement geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal ist bei der gleichen Pensionskasse wie das Verwal-</p>

<p>tungspersonal der EGB zu versichern.</p> <p><sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen für das Personal sollen gleichwertig sein wie diejenigen für das Verwaltungspersonal der EGB.</p>	<p>tungspersonal der EGB zu versichern.</p> <p><sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen für das Personal sollen gleichwertig sein wie diejenigen für das Verwaltungspersonal der EGB.</p>
<p><b>IV. Rechnungswesen</b></p> <p><b>§ 22 Rechnungsablage</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.</p>	<p><b>IV. Rechnungswesen</b></p> <p><b>§ 22 Rechnungsablage</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Rechnungs<b>legung gilt das schweizerische Obligationenrecht und die spezifischen bundesrechtlichen Vorschriften für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden keine Anwendung</b> führung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Die EV weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.</p> <p><sup>4</sup> Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist genehmigte Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes.</p>



<p><b>§ 23 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Investitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.</p> <p><sup>2</sup> Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.</p>	
<p><b>V. Rechtsmittelverfahren</b></p> <p><b>§ 24 Beschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die EV gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim VR und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGB Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.</p>	<p><b>V. Rechtsmittelverfahren</b></p> <p><b>§ 24 Beschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die <b>EV gestützt auf diese Statuten, das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und die vom Verwaltungsrat beschlossenen Anschluss- und Lieferbedingungen erlässt</b>, kann beim VR und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGB Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen</p>
<p><b>§ 25 Vollstreckung</b></p> <p>Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EV oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).</p>	

<p><b>VI. Strafbestimmungen</b></p> <p><b>§ 26 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EV ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>V. Strafbestimmungen</b></p> <p><b>§ 26 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die EV ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.</del> <b>Zuwiderhandlungen gegen die von der EV erlassenen Reglemente und Vorschriften werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die EV ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>VII. Übergeordnetes Recht</b></p> <p><b>§ 27 Übergeordnetes Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Die EV beachtet das übergeordnete Recht.</p> <p><sup>2</sup> Der EV obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.</p>	
<p><b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 28 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 15. September 1972 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen der EGB gelten solange, bis der VR neue Reglemente erlässt.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche bisher dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente gehen an den VR über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>	

<p><sup>3</sup> Soweit die EGB im Tätigkeitsgebiet der EV Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EV über.</p> <p><sup>4</sup> Bis zum Erlass eines Personalreglements gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der EGB.</p>	
<p><b>§ 29 Vermögensausscheidung; Dotationskapital</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung Biberist inkl. öffentliche Beleuchtung gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 31. Dezember 2005 zu den Buchwerten an das neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen über. Die Eingangsbilanz der EV per 1.1.2006 sowie die Schlussbilanz der EGB per 31.12.2005 werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die EGB erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung, im neu zu errichtenden Unternehmen, ein Dotationskapital in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2005 von Fr. 6'500'000.--.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Biberist auf das neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen trägt die EV.</p>	
<p><b>§ 30 Änderung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In § 23 wird als lit. e) eingefügt: e) Sie übt die Oberaufsicht aus über die EV Energieversorgung Biberist</p> <p>bisherige lit. e) wird zu lit. f)</p> <p>b) § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 30 Änderung bisherigen Rechts aufgehoben</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001 wird wie folgt geändert:</del></p> <p><del>a) In § 23 wird als lit. e) eingefügt: e) Sie übt die Oberaufsicht aus über die EV Energieversorgung Biberist</del></p> <p><del>bisherige lit. e) wird zu lit. f)</del></p> <p><del>b) § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</del></p>

<p>lit. i) Elektrizität wird aufgehoben lit. k) wird zu lit. i)</p> <p>c) Unter dem Titel „VI. EV Energieversorgung“ wird neu eingefügt:</p> <p>§ 83 bis</p> <p><sup>1</sup> Unter der Firma „EV Energieversorgung“ besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Organe der EV Energieversorgung Biberist sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verwaltungsrat</li> <li>- Die Geschäftsstelle</li> <li>- Die Revisionsstelle</li> </ul> <p><sup>3</sup> Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Gemeinderat gewählt, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindeglement (Statuten der EV Energieversorgung) geregelt. Der Voranschlag der EV Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.</p> <p><sup>5</sup> Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig.</p>	<p><del>lit. i) Elektrizität wird aufgehoben lit. k) wird zu lit. i)</del></p> <p><del>c) Unter dem Titel „VI. EV Energieversorgung“ wird neu eingefügt:</del></p> <p><del>§ 83 bis</del></p> <p><del><sup>1</sup> Unter der Firma „EV Energieversorgung“ besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Organe der EV Energieversorgung Biberist sind:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- Der Verwaltungsrat</del></li> <li><del>- Die Geschäftsstelle</del></li> <li><del>- Die Revisionsstelle</del></li> </ul> <p><del><sup>3</sup> Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Gemeinderat gewählt, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindeglement (Statuten der EV Energieversorgung) geregelt. Der Voranschlag der EV Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.</del></p> <p><del><sup>5</sup> Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig.</del></p>
<p><b>§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.</p>	

<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf das Datum der Urnenabstimmung in Kraft.</p>	<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf das Datum der Urnenabstimmung in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Teilrevision der Statuten tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</b></p>
<p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. April 2005 An der Urnenabstimmung beschlossen am 5. April 2005 Durch die kantonale Behörde genehmigt am 16. August 2005</p> <p>Namens der Einwohnergemeinde Biberist</p> <p>Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt.</p>	
<p><b>Fremdänderungen</b></p> <p>Aus der Revision der Statuten ergeben sich folgende Änderungen in anderen Erlassen:</p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>a) § 83<sup>bis</sup> Abs. 5 lautet neu:</b></p> <p><sup>5</sup> Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist der Gemeinderat unabhängig der finanziellen Auswirkungen abschliessend zuständig.</p> <p>Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:</p>	

**a) § 6 lautet neu:**

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.- (exkl. MWST).

**b) § 14 lautet neu:**

- <sup>1</sup> Die EV erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten nach Massgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung zu diesem Reglement Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastruktur der EV und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.
- <sup>3</sup> Bei der Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die EV eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages, wobei bereits geleistete Beiträge angerechnet werden. Kunden, die nach bisherigem Recht nur einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, entrichten im Falle der Erhöhung der Anschlussleistung einen Netzkostenbeitrag in der Höhe der Differenz zur vorhandenen Anschlussleistung.
- <sup>4</sup> Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss den Kabelquerschnitt der installierten oder vereinbarten Leistung, so erhöht sich der Anschlussbeitrag mit einem pauschalen Zuschlag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.
- <sup>5</sup> Beträgt die Länge zwischen Netzgrenzstelle und Netzausschlusspunkt mehr als 70 m, wird die Mehrlänge mit einem pauschalen Zuschlag zum Anschlussbeitrag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.
- <sup>6</sup> Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung werden keine Beiträge zurückbezahlt.

**c) § 15 lautet neu:**

Die Benutzungsgebühren werden durch die EV nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung festgelegt.

**d) § 16 lautet neu:**

Für besondere Aufwendungen in Anwendung der Anschluss- und Lieferbedingungen erhebt die EV Verwaltungsgebühren. Die Gebühren sind im jeweils gültigen Tarifblatt der EV aufgeführt.

**e) § 18 lautet neu:**

Die Ersatzabgabe (§ 6) und die Gebührenansätze (§§ 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16) verstehen sich exkl. MWST. Diese ist zusätzlich zu den jeweils gültigen Sätzen geschuldet.

**f) § 19 Abs. 1 lautet neu:**

<sup>1</sup> Nach dem Anschluss von Neubauten an die öffentliche Erschliessungsanlagen bzw. nach der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses nach § 14 werden die Anschlussgebühren bzw. Netzkosten- und Netzanschlusseiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**g) § 20 Abs. 1 lautet neu:**

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für die Wasser und Abwasseranlage werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinlich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

**h) § 21 Abs. 1 lautet neu:**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen.

Die Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren wird wie folgt geändert:

**a) § 5 lautet neu:**

Netzanschluss-  
und Netzkostenbeiträge

<sup>1</sup> **Wohnungsbauten (EFH und MFH bis 12 Wohneinheiten)**

Wohneinheiten (informativ)	Netzkostenbeitrag (NKB)			Netzanschlussbeitrag (NAB)		Total Netzan- schluss
	in CHF exkl. Mw St.	Vereinbarte Leistung in kVA (Massgebend)	Sicherung beim Anschlussüberstr- omunterbrecher (A)	in CHF exkl. Mw St.	Kabelquer- schnitt max. Länge	in CHF exkl. Mw St.
1	2'000	<b>10</b>	25	2'200	3 x 16 / 16 40m	<b>4'200</b>
2	2'200	<b>17</b>	40			<b>4'400</b>
3	2'400	<b>23</b>	50	2'400	3 x 25 / 25 40m	<b>4'600</b>
4	2'600	<b>28</b>	50			<b>4'800</b>
5	2'800	<b>33</b>	50			<b>5'000</b>
6	3'000	<b>36</b>	63	3'300	3 x 50 / 50 40m	<b>6'300</b>
7	3'200	<b>40</b>	63			<b>6'500</b>
8	3'400	<b>43</b>	63			<b>6'700</b>
9	3'600	<b>46</b>	80			<b>6'900</b>
10	3'800	<b>50</b>	80			<b>7'100</b>
11	4'000	<b>53</b>	100			<b>7'300</b>
12	4'200	<b>56</b>	100			<b>7'500</b>
Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Leistung				CHF/kVA	220.00	
Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x16/16)				CHF/m	20.00	
Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x25/25)				CHF/m	25.00	
Zuschlag für Mehrlängen (Kabelquerschnitt 3x50/50)				CHF/m	42.00	
Erweiterung / Erhöhung der installierten Leistung bei bestehenden Wohnungsbauten						
<b>Netzkostenbeitrag (NKB):</b>						



Wird die Differenz von der vereinbarten Leistung zu der neu installierten Leistung in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.

**Netzanschlussbeitrag**

**(NAB):**

Erhebung nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung

**<sup>2</sup> Gewerbe und Industriebauten (MFH ab 13 Wohneinheiten)**

Netzkostenbeitrag (NKB)			Netzanschlussbeitrag (NAB)	Total Netzanschluss
Vereinbarte Leistung in KVA (Massgebend)	Netzkosten pro kVA (CHF)	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.
nach Angabe	220.00	Summe (NKB)	Nach Aufwand (NAB)	Summe NKB + Aufwand NAB

Erweiterung von bestehenden Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten

**Netzkostenbeitrag (NKB):**

Wird die Bezugsberechtigte, vereinbarte Leistung erhöht, so wird die Differenz zu der neu installierten Leistung in kVA mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kVA multipliziert und in Rechnung gestellt. Diese Nachzahlung wird auch dann erhoben, wenn keine Netzverstärkung nötig ist.

**Netzanschlussbeitrag**

**(NAB):**

Erhebung nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung

---